Beschlussvorlage
Ö/0518/XIV.WP

GEMEINDE GAUTING
XIV. Wahlperiode 2014 - 2020

Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Geschäftsbereich 2 - Bauwesen und Naturschutz	Herr Härta

Az.: 610/11-22/Ht

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bauausschuss	21.03.2017	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms 2017; Stellungnahme der Gemeinde Gauting

Anlagen:

FluLärmG_Fassung_2007
Lärmschutzbereich_Oberpfaffenhofen_Regionalplan_Karte_2_n
Lärmschutzbereich_Oberpfaffenhofen_Regionalplan_Ziele_Grundsätze
LEP_Teilforschreibung_2017__Erlaeuterungskarte_Alpenplan_Blatt_2
LEP_Teilfortschreibung_2017_Ausschnittskarte_Alpenplan_Blatt_1
LEP_Teilfortschreibung_2017_Verordnungsentwurf

Sachverhalt:

Der Ministerrat der Bayerischen Staatsregierung hat am 7. Februar 2017 die Durchführung einer weiteren Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms beschlossen. Die Teilfortschreibung umfasst folgende Punkte:

- Verlängerung der Übergangsregelung zu den Lärmschutzbereichen in § 3 der Verordnung um fünf Jahre
- Änderung der Zonierung des Alpenplans („Riedberger Horn“)

Hierzu wurde ein Beteiligungsverfahren mit einer Äußerungsfrist **bis zum 22. März 2017** eingeleitet. Der Verordnungsentwurf sowie weitere Einzelheiten zum Beteiligungsverfahren können unter https://www.landesentwicklung-bayern.de/teilfortschreibung-lep/ eingesehen werden.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen vor:
1. Verlängerung der Übergangsregelung zu den Lärmschutzbereichen in § 3 der Verordnung um fünf Jahre

Ziff. B V 6.4.1 (Z) des LEP 2006 (alte Fassung) bestimmte, dass insbesondere für Verkehrs- und Sonderflughäfen sowie für Militärflugplätze mit Strahlflugzeugbetrieb in den Regionalplänen Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung ausgewiesen werden sollen. So ist im Regionalplan für die Region München ein entsprechender Lärmschutzbereich für den Sonderflughafen Oberpfaffenhofen ausgewiesen (vgl. Anlagen). Dieser Lärmschutzbereich liegt im Gemeindegebiet Gauting über weitgehend un bebauten Flächen westlich der Ortsteile Unterbrunn und Oberbrunn. Infolge der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms von 2013 wurde diese Verpflichtung aufgehoben, da nach der Novellierung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) im Jahr 2007 eine fachrechtliche Grundlage zur Festsetzung von Lärmschutzbereichen bestand.

In § 4 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) ist die Festsetzung von Lärmschutzbereichen geregelt. Danach ist ein Lärmschutzbereich für folgende Flugplätze festzusetzen:
1. Verkehrsflughäfen mit Fluglinien- oder Pauschalflugreiseverkehr,
2. Verkehrslandeplätze mit Fluglinien- oder Pauschalflugreiseverkehr und mit einem Verkehrsaufkommen von über 25.000 Bewegungen pro Jahr; hiervon sind ausschließlich der Ausbildung dienende Bewegungen mit Leichtflugzeugen ausgenommen,
3. militärische Flugplätze, die dem Betrieb von Flugzeugen mit Strahltriebwerken zu dienen bestimmt sind,
4. militärische Flugplätze, die dem Betrieb von Flugzeugen mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 20 Tonnen zu dienen bestimmt sind, mit einem Verkehrsaufkommen von über 25.000 Bewegungen pro Jahr;
hiervon sind ausschließlich der Ausbildung dienende Bewegungen mit Leichtflugzeugen ausgenommen.

Um eine Steuerungslücke zu vermeiden, wurde mit § 3 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22. August 2013 eine Übergangsregelung für die Flugplätze München, Nürnberg, Salzburg, Oberpfaffenhofen, Ingolstadt-Manching und Lechfeld eingeführt. Diese Übergangsregelung tritt am 1. September 2018 außer Kraft. Der Verordnungsentwurf sieht nun eine Fortgeltung der Übergangsregelung allerdings nur für die Flughäfen München und Salzburg bis 1. September 2023 vor. In der Begründung zur aktuellen Teilfortschreibung des LEP ist zum Sonderflughafen Oberpfaffenhofen lediglich der folgende Textpassus enthalten:
„Für den Flugplatz Oberpfaffenhofen ist keine Festsetzung eines Lärmschutzbereichs vorgesehen."

Aus Sicht der Verwaltung sollten in jedem Fall durch die ersatzlose Aufhebung des gegenwärtig für den Sonderflughafen Oberpfaffenhofen bestehenden Lärmschutzbereichs keine nachteiligen Auswirkungen für das Gemeindegebiet Gauting entstehen.

2. Änderung der Zonierung des Alpenplans („Riedberger Horn")
Die Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang beabsichtigen den Zusammenschluss der Skigebiete Balderschwang (Gemeinde Balderschwang) und Grasgehren (Gemeinde Obermaiselstein). Die hierfür geplante Bergbahn und Skiabfahrt liegen teilweise in der Zone C des Alpenplans, der im LEP festgelegt ist. Nach Ziel 2.3.6 LEP sind Verkehrsvorhaben wie Seilbahnen, Lifte und Skiabfahrten in der Zone C jedoch landesplanerisch unzulässig.

Der Ministerrat hat in der Sitzung am 29. November 2016 über Änderungen der Zonenabgrenzungen des Alpenplans im LEP am Riedberger Horn sowie gleichzeitig am Bleicherhorn und am Hochschelpen Beschluss gefasst. Anhang 3 (zu 2.3.3) Alpenplan Blatt 1 des LEP soll dahingehend geändert werden, dass die Fläche in der Zone C des Alpenplans, die für das Vorhaben am Riedberger Horn (Bergbahn und Skipiste) erforderlich ist (ca. 80 ha), künftig der Zone B des Alpenplans zugeordnet wird. Gleichzeitig sollen naturschutzfachlich wertvolle Flächen am Bleicherhorn sowie am Hochschelpen mit einer Gesamtfläche von rund 304 ha, die sich in der Zone B befinden, künftig der Zone C zugeordnet werden.

Von dieser Änderung des LEP ist Gauting nicht betroffen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0518) vom 16.03.2017.

2. Der Bauausschuss fasst als Stellungnahme der Gemeinde Gauting zu der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern hinsichtlich der geplanten Verlängerung der

Übergangsregelung zu den Lärmschutzbereichen in § 3 der Verordnung um fünf Jahre folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Gauting fordert, durch geeignete Instrumente bzw. Maßnahmen auf der Ebene der Landesplanung und der Regionalplanung zu gewährleisten, dass nach Aufhebung des gegenwärtig für den Sonderflughafen Oberpfaffenhofen bestehenden Lärmschutzbereichs hinsichtlich des Fluglärms, der künftig vom Sonderflughafen ausgeht, gegenüber der derzeitigen Situation keine Verschlechterung für das Gemeindegebiet Gauting eintritt.

Gauting, 16.03.2017

Unterschrift